



Ihr gutes Recht

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Bösgläubige Marken Anmeldung - Die Marke „NEYMAR»

Die Eintragung einer Marke ist ein sicheres Mittel, um die Bezeichnung der Produkte von Unternehmen gegen Nachahmungen zu schützen. Da die Anmeldung einer Marke mit überschaubarem finanziellen Aufwand zu realisieren ist, finden sich immer wieder „Glücksritter“, die durch die Eintragung einer Marke vom Ruf anderer profitieren möchten.

Im Dezember 2012 meldete ein portugiesischer Staatsbürger beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum das Wortzeichen „NEYMAR“ als Unionsmarke an. Die Anmeldung erfolgte für Bekleidungsstücke, Schuhe und Kopfbedeckungen. Im April 2013 wurde die Marke sodann tatsächlich eingetragen.

Im Februar beantragte sodann der unter dem Namen „NEYMAR“

bekannte brasilianische Fußballspieler, die Marke für nichtig zu erklären. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum gab diesem Antrag statt.

Hiermit wollte der Marken-anmelder jedoch nicht seinen Frieden machen, und erhob beim Gericht der Europäischen Union Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Amtes.

Das Gericht jedoch bestätigte schließlich die Entscheidung des Amtes, wonach die Marke nichtig ist. Der Grund dafür liegt darin, dass die Markenmeldung „bösgläubig“ erfolgte.

Bereits ab dem Jahr 2009, also drei Jahre vor Markenmeldung, gab es in den europäischen Medien zahlreiche Berichte über den Fußballspieler Neymar, sodass davon auszugehen war, dass dem Markenmel-



Thiemo Loof

Fachanwalt für
Gewerblichen Rechtsschutz
und Fachanwalt für
Bau- u. Architektenrecht

der der unter dem Namen Neymar auftretende Fußballspieler sicherlich bekannt war.

Da auch keine anderen Gründe ersichtlich waren, weshalb der Markenmelder gerade eine

Marke mit dem Namen des Fußballspielers angemeldet hat und zudem noch für solche Waren, die regelmäßig unter dem Namen berühmter Fußballspieler vertrieben werden können, ging das Gericht davon aus, dass die Anmeldung der Marke allein des halb erfolgt ist, um den Ruf des Fußballspielers für eigene geschäftliche Zwecke auszunutzen. Dieses Ausnutzen der Berühmtheit eines anderen zur Vermarktung eigener Produkte führt jedoch gerade zur Bös-

gläubigkeit des Anmelders. Die Bösgläubigkeit ist daher sowohl im europäischen Markenrecht, als auch im deutschen Markenrecht ein absolutes Schutzhindernis und führt zur Nichtigkeit der angemeldeten Marke, die in einem speziellen Nichtigkeitsverfahren festgestellt werden kann.

K a h l e r t
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte
Partnerschaft mbB